



*Waldkirch
Weilheim
Gurtweil
Berau
Nögenschwiel
Brenden
Aichen*

Institutionelles Schutzkonzept

Stand Dezember 2023

Institutionelles Schutzkonzept für die Kirchengemeinde und Seelsorgeeinheit Maria Bronnen

1. Einführung

Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist vom Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen in den Jahren 2021-2023 in vielen Sitzungen erarbeitet worden. Begleitet und beraten wurde der Pfarrgemeinderat von Frau Petra Guschker, der von der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Erzdiözese Freiburg beauftragten Präventionsfachkraft für die Region Hochrhein.

Die Kirchengemeinde macht mit der hier vorliegenden Broschüre die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent.

Die Seelsorgeeinheit Maria Bronnen (mit den Pfarreien in Aichen, Berau, Brenden, Gurtweil, Nöggeschwiel, Waldkirch und Weilheim) soll ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene sein. Die Seelsorgeeinheit will für alle Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, eine Atmosphäre schaffen, in der sich ihre Persönlichkeit und ihr persönlicher Glaube angstfrei entfalten können.

1.1. Geltungsbereich

Grundlage des vorliegenden institutionellen Schutzkonzeptes ist die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 31/2019, und die dazu erlassene „Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention (AROPRäv)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 33/2021; und die dazu erlassene Ausführungsordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 33/2021).

Das hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeiter/-innen, die im Rahmen von Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung, Pflege oder vergleichbarem Kontakt (z.B. Krankenkommunion) Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Unsere Kindergärten in Remetschiel und Brenden haben für Ihren Tätigkeitsbereich eigene Schutzkonzepte angepasst.

In allen Räumen der Kirchengemeinde liegen Exemplare des institutionellen Schutzkonzeptes aus.

Die Kirchengemeinde übernimmt den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg als Grundlage ihrer Arbeit.

1.2. Kirchliche Vereine

Alle in der Seelsorgeeinheit tätigen kirchlichen Vereine schließen sich dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept an:

Kirchenchöre (Aichen, Gurtweil, Nöggenschwiel, Weilheim)

Landjugend (Aichen, Nöggenschwiel)

Bildungswerke (Berau, Gurtweil, Waldkirch) und die caritativen Fördervereine der einzelnen Pfarrgemeinden.

Das institutionelle Schutzkonzept gilt für diese Gruppierungen auch dann, wenn sie für ihre Treffen und Aktivitäten keine kirchlichen Räumlichkeiten nutzen.

1.3. Engagierte Dritte

Mit einem von der Pfarrgemeinde oder von einem in einer Pfarrgemeinde tätigen kirchlichen Verein engagierten Dritten (für Vorträge, Schulungen, Kurse o.ä.) wird eine Vereinbarung betreffs der Wichtigkeit des Schutzes von anvertrauten Personen getroffen. Ein engagierter Dritter (z.B. eine Tanzschule) erkennt den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde mit seiner Unterschrift unter die *Erklärung zum grenzachtenden Umgang* an. Sowohl die Vereinbarung, die mit der Kirchengemeinde getroffen wird, als auch der unterschriebene Verhaltenskodex werden in die Sammelakte der Kirchengemeinde aufgenommen.

Die Sorge dafür, dass eine solche Vereinbarung vor dem Engagement getroffen wird, eine angemessene Unterweisung des engagierten Dritten stattfindet und eine ordnungsgemäße Dokumentation erfolgt, trägt der Vorstandsvorsitzende oder Leiter des Vereins.

1.3. Kirchliche Jugendarbeit

Für die ehrenamtlich Tätigen in der kirchlichen Jugendarbeit ist die Erklärung zum grenzachtenden Umgang der kirchlichen Jugendarbeit mit dem dazugehörigen Verhaltenskodex gültig.

Was das institutionelle Schutzkonzept für die in der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen Beschäftigten sowie ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger, die in eigen- oder mitverantwortlicher Weise einen Dienst ausüben, bedeutet, wird im folgenden ausgeführt.

Die Kirchengemeinde übernimmt den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg (s.u. Nr. 6).

2. Die Präventionsschulung und das erweiterte Führungszeugnis¹

2.1. Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

¹ Vgl. zum erweiterten Führungszeugnis auch im Anhang dieser Broschüre die vollständige Wiedergabe der §§7-10 aus der AROPräv.

Die Seelsorgeeinheit Maria Bronnen verpflichtet Mitarbeiter/-innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, zu einer Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Schulungen und Fortbildungen werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern aus dem Seelsorgeteam bzw. von dazu beauftragten Präventionsfachkräften oder anderen qualifizierten Personen durchgeführt.

Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, (vor Beginn der Tätigkeit und dann im Abstand von fünf Jahren) an den Schulungen teilzunehmen.

2.2. Erweitertes Führungszeugnis und Gruppenfahrten mit Übernachtung

Für bestimmte Engagements wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) verlangt. Diese Vorlagepflicht ist in § 7 AROPräv (siehe Anhang) benannt und durch die Risikoanalyse unserer Kirchengemeinde ergänzt. Insbesondere werden alle in der Leitung einer „Gruppenfahrt mit Übernachtung“ tätigen Personen und alle Begleitpersonen verpflichtet, vor Antritt der Fahrt ein EFZ vorzulegen.

2.3. Prüfung zur Pflicht der Vorlage eines EFZ

Die Prüfung zur Pflicht der Vorlage eines EFZ erfolgt auf der Grundlage der Risikobewertung der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen. Die Prüfung ist vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit oder bei einer Tätigkeitsänderung vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder von der für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlichen Person vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung wird in der ausgefüllten Anlage 1 zur AROPräv unter der Nennung der Tätigkeit, dem Namen der tätigen Person und versehen mit dem Datum im Pfarrbüro in der Sammelakte dokumentiert.

2.4. Mehrere Tätigkeiten und das EFZ

Übt eine Person mehrere Tätigkeiten, für die ein EFZ vorzulegen ist, aus, kann sie bei der Stelle, die bereits Einsicht in ein EFZ genommen hat, eine Bescheinigung beantragen. Die entsprechende Stelle stellt einen Beleg über die bereits erfolgte Einsicht in ein EFZ aus und sendet diesen an den zuständigen Verantwortlichen für jene Tätigkeit, für die ebenfalls ein EFZ vorgelegt werden muss. Der entsprechende Antrag für den Beleg eines bereits woanders vorgelegten EFZ steht auf der Homepage der Seelsorgeeinheit unter dem Menüpunkt „Prävention“ als Download zur Verfügung. Alle weiteren Dokumente sind auf der Homepage der Zentralen Prüfstelle im Ordinariat in aktueller Version abgelegt und einsichtig. (<https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/zentrale-pruefstelle/>)

2.5. Ausnahmen

In wenigen Ausnahmefällen (z.B. ein einmaliges Engagement als Hilfe bei der Durchführung einer Gruppenstunde) genügt es, wenn der helfenden Person von der Gruppenleitung in einem vor der Stunde stattfindenden Gespräch das institutionelle Schutzkonzept inhaltlich vermittelt wird. Die Hilfskraft bekennt sich mit der Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ zum institutionellen Schutzkonzept. Die Erklärung wird in die nach §6 AROPräv, Abs.2 geführten Sammelakte im Pfarrbüro hinterlegt.

2.6. Selbstauskunftserklärung von Beschäftigten

Die Selbstauskunftserklärung erfolgt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten. Durch die Unterzeichnung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, dass sie dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilt, wenn gegen sie ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

3. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang und zum Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Maria Bronnen besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Der allgemeine Teil umfasst den *Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg* (s. 3.1.), der spezielle Teil umfasst den *Verhaltenskodex in der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen* (s. 3.2.)

Die Mitarbeiter/-innen unterzeichnen nach der Schulung oder der persönlichen Unterweisung die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihr Handeln an den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Erzdiözese Freiburg auszurichten.

So wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter/-innen, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs respektieren, erzeugen und wahren.

Die Prävention wird in Ausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und regelmäßigen Gesprächen mit Beschäftigten und auch bei der Auswahl von Ehrenamtlichen thematisiert.

Die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen“ steht auf der Homepage der Seelsorgeeinheit unter dem Menüpunkt „Prävention“ als Download zur Verfügung.

Der Pfarrgemeinderat hat in einer Tabelle eine detaillierte und für jede Pfarrei der SE

spezifische Risikoanalyse erstellt. Dieser ist u.a. zu entnehmen, in welchen Fällen abhängig von der Tätigkeit welche personenbezogenen Maßnahmen (einführendes Gespräch, verpflichtende Teilnahme an einer Schulung, erweitertes Führungszeugnis) gelten.²

Die aktuelle Risikoanalyse ist Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie kann im Pfarrbüro angefordert und eingesehen werden.

3.1. Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsaues Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

² Zum erweiterten Führungszeugnis siehe auch im Anhang-1 (S. 13) dieser Broschüre.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen² mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

3.2. Verhaltenskodex der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen

In der Kirchengemeinde Maria Bronnen gelten die folgenden Verhaltensstandards für den „grenzachtenden Umgang“.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten nach Möglichkeit dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlichen Mitarbeitern ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

b. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

c. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde sind wir dem Datenschutz verpflichtet. Wir halten darüber hinaus die Kinder, Jugendlichen und alle Teilnehmenden dazu an, auch in der Kommunikation per Internet und in den sozialen Medien Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

d. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, gegeben wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

e. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen vertretbar sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich sind unzulässig. Sie werden als Übergriff gewertet.

f. Beachtung der Intimsphäre

Wir achten die Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und untersagen jegliche Aktivitäten (z.B. bestimmte Spiele) und Materialien (z.B. Fotografien), die Personen erniedrigen, bloßstellen, beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise schaden.

Bei Übernachtungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche ist die geschlechtergetrennte Unterbringung verpflichtend. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Es betreten möglichst nur erwachsene Betreuer

desselben Geschlechts den Schlafrum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreanlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss aus einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, nicht vorhanden ist. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

4. Risikobewertung

Abhängig von der Tätigkeit einzelner Personen, von dem Handlungsfeld und den genutzten Räumlichkeiten ist die Art und Weise, wie Personen auf die Einhaltung des institutionellen Schutzkonzeptes verpflichtet werden, in einer detaillierten und für jede Pfarrei der Seelsorgeeinheit spezifischen Risikobewertung festgelegt. Die Risikobewertung kann in jedem Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit angefordert werden.

5. Dokumentation³

Die Dokumentation ist in der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr.33 (2021) geregelt. Dort heißt es:

„Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnis stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ (AROPräv §6, Abs.1)

„Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“ (AROPräv §6, Abs.2). Die personenbezogenen Maßnahmen der Beschäftigten sind in der entsprechenden Personalakte der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden in Stühlingen dokumentiert. Für alle anderen in der Seelsorgeeinheit tätigen Personen

³ Vgl. zur Dokumentation auch im Anhang-2 (S.16) dieser Broschüre die Wiedergabe von Abs. (2) des §6 aus der AROPräv.

befindet sich die Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen im Zentralbüro der Seelsorgeeinheit in Gurtweil.

6. Melde- und Beschwerdewege

In der Kirchengemeinde Maria Bronnen ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Der konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt. Die jeweils aktuelle Version der diözesanen Handlungsleitfäden für Hauptberufliche und Ehrenamtliche stehen als Download auf der Homepage zur Verfügung.

In den Schulungen und Gesprächen werden die zuständige diözesane Präventionsfachkraft und alle Fachstellen mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten genannt und die Kontaktdaten in allen kirchlichen Räumen und Kommunikationsmitteln der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Die entsprechenden Ansprechpersonen und Adressen finden sich am Ende dieser Broschüre.

7. Qualitätsmanagement, Schulungen, Aus- und Fortbildung

Alle zwei Jahre findet eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen statt. Sie wird vom Leiter der Kirchengemeinde veranlasst. Veränderungen und Überarbeitungen werden im Pfarrgemeinderat besprochen und von ihm beschlossen.

In dringenden Fällen findet (Erstkommunion, Firmung, Sommerlager, Ministrantenfahrten, Landjugend, etc.) eine Schulung und Einführung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg und der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen zeitlich so statt, dass von den entsprechenden Personen die erforderlichen Unterlagen (EFZ) besorgt werden können. In wenigen Ausnahmefällen (z.B. ein einmaliges Engagement als Hilfe bei der Durchführung einer Gruppenstunde) genügt es, wenn der helfenden Person von der Gruppenleitung in einem Gespräch das institutionelle Schutzkonzept inhaltlich vermittelt wird und die Hilfskraft die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterzeichnet (vgl. hierzu auch oben Nr. 2).

Nehmen Personen das Angebot von Schulungen und Fortbildungen außerhalb der Kirchengemeinde wahr, so können diese anerkannt werden, wenn sie den Standards der Kirchengemeinde und den diözesanen Vorgaben entsprechen. Ein vorgelegter Nachweis über die Teilnahme an solch einer Schulung kann nach einem Gespräch mit der zuständigen Person des Seelsorgeteams anerkannt werden.

ANHANG - 1

Im folgenden wird der Unterabschnitt 2 „Erweitertes Führungszeugnis“ (zu Ziffer 3.1.1 AROPräv) im Wortlaut wiedergegeben.

Die für Beschäftigte der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen aufgelisteten Personen und Bereiche in §7 sind farblich hervorgehoben.

„§7 Vorlagepflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger im Rahmen der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne von Ziffer 1.2 RO-Prävention, die in ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren Kontakt haben, vor Beginn der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt insbesondere für Priester und Diakone und für die Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen im Sinne von Ziffer 1.2 RO-Prävention in der Tätigkeit als

- a) Pastoral- und Gemeindereferentinnen/Pastoral- und Gemeindereferenten sowie Pastoral- und Gemeindeassistentinnen/Pastoral- und Gemeindeassistenten,
- b) Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese,
- c) Bildungs- und Jugendreferentinnen/Bildungs- und Jugendreferenten,
- d) Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe einschließlich Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und Betreuungspersonen auf Jugendfreizeiten, bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung,
- e) Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes,
- f) Kindergartengeschäftsführerinnen/Kindergartengeschäftsführer,
- g) Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen/Familien-, Lebens- und Erziehungsberater, sofern sie Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 ausüben,
- h) Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
- i) Leiterinnen/Leiter von Kinder- und Jugendchören und Kinder- und Jugendbands,
- j) Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, sofern nach Satz 1 ein entsprechender Kontakt gegeben ist,
- k) Mesnerinnen/Mesner,
- l) Hausmeisterinnen/Hausmeister, sofern nach Satz 1 ein entsprechender Kontakt gegeben ist,
- m) Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, sofern nach Satz 1 ein entsprechender Kontakt gegeben ist,
- n) Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen in Pflegeeinrichtungen,
- o) Freiwillige im Freiwilligendienst (insbesondere freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), sofern nach Satz 1 ein entsprechender Kontakt gegeben ist.

234 Amtsblatt vom 17. Dezember 2021 Nr. 33

(2) Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten und Personen, die in vergleichbarer Weise kurzzeitig, nicht regelmäßig und unter Anleitung tätig sind, ausgenommen.

(3) Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Dienst der Erzdiözese und für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen erfolgt eine wiederholte Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsprechend den für die Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Verfahrensbestimmungen.

(4) Weitere Vorlagepflichten, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 72a SGB VIII, oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(5) Kleriker, die ihr kirchliches Amt während der fünf Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem nach Absatz 1 ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, für mindestens drei Monate im Ausland ausgeübt haben, haben zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweiligen Inkardinationsordinarius vorzulegen. Absätze 1 bis 3 sowie §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Weigert sich der jeweilige Inkardinationsordinarius, eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen, so ist dies glaubhaft zu machen.

§8 Prüfung der Vorlagepflicht

(1) Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen nach Nr. 1.2 RO-Prävention und bei jeder Tätigkeitsänderung hat der Rechtsträger zu prüfen, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 1 besteht. Die Prüfung erfolgt durch die/ den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person jeweils unter Zuhilfenahme des Prüfungsschemas nach Anlage 1. Die Prüfung ist entsprechend der Regelung des § 6 zu dokumentieren.

(2) Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 hat sich die/ der unmittelbare Vorgesetzte bzw. die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person an eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 zu wenden.

(3) Wird im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass eine Vorlagepflicht nicht besteht, ist jeweils nach fünf Jahren erneut die Vorlagepflicht zu prüfen. Hierfür gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 entsprechend.

§9 Anforderung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

(1) Der jeweilige kirchliche Rechtsträger fordert das erweiterte Führungszeugnis bei den in seinem Bereich tätigen vorlagepflichtigen Personen durch schriftliche Aufforderung im Sinne von § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes an. Unter Vorlage der Aufforderung hat die vorlagepflichtige Person bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an die Privatadresse zu beantragen.

(2) Die Beantragung bei der Meldebehörde nach Absatz 1 Satz 2 entfällt, wenn die vorlagepflichtige Person bereits über ein zur Vorlage bei einem anderen Rechtsträger beantragtes erweitertes Führungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie eines solchen verfügt. Das erweiterte Führungs-

zeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist von der vorlagpflichtigen Person unter Beachtung der Verfahrensvorschriften (§ 11 Absatz 1) nach Erhalt unverzüglich an die für die Prüfung zuständige Stelle nach § 10 weiterzuleiten. Das erweiterte Führungszeugnis bzw. das der beglaubigten Kopie zugrundeliegende erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein, wenn es dort eingeht.

§ 10 Zuständigkeit für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

(1) Kirchliche Rechtsträger im Geltungsbereich dieser Ordnung bestimmen die Stelle, welche die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses vornimmt. Sie können mit anderen kirchlichen Rechtsträgern eine gemeinsame Prüfstelle errichten. Diese Prüfstelle hat die Aufgabe, die erweiterten Führungszeugnisse einzusehen, die Einsichtnahme zu dokumentieren und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Stelle nach § 11 Absätzen 4 und 5 mitzuteilen.

(2) Für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen der Erzdiözese wird eine zentrale Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat eingerichtet. Die Rechtsträger nach § 1 Buchstaben b bis d können sich der zentralen Prüfstelle anschließen. Sie haben dies sechs Monate vorher dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Die Rechtsträger nach § 1 Buchstaben f und g können sich mit Einverständnis des Erzbischöflichen Ordinariats der zentralen Prüfstelle anschließen.

(3) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen beauftragt werden, die über gründliche Kenntnisse im Datenschutzrecht verfügen und darüber hinaus von ihrer Persönlichkeit her die für diese Aufgabe zu erwartende Integrität besitzen, insbesondere die für die persönliche Eignung nach § 4 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Es dürfen keine Personen beauftragt werden, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs in der Personalverwaltung Dienstvorgesetztenfunktion wahrnehmen, zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind, oder die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlich sind.“

(Quelle: „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 33/2021)

ANHANG - 2

Im folgenden wird der Unterabschnitt 1 „Allgemeine persönliche Eignung“ (zu Ziffer 3.1.1 RO-Prävention) im Wortlaut wiedergegeben.

§6 Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen

„(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.

In die Akte sind für jede Person aufzunehmen:

- a) Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 8, sofern nach § 7 kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.
- b) Die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 11 Absatz 3 bzw. die Bescheinigung nach § 12 Absatz 3. Die Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nur dann, wenn diese für den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger durch einschlägige rechtliche Bestimmungen vorgeschrieben ist. Absatz 1 Buchstabe b gilt entsprechend.
- c) Eine gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5.
- d) Die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang nach § 13.
- e) Eine Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen nach Unterabschnitt 4.“

(Quelle: „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 33/2021)

Ansprechpersonen bei Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt

Pater Hermann-Josef Zoche CRVC

Ansprechpersonen bei Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt

Pater Hermann-Josef Zoche CRVC

Pater Matthias Hanisch CRVC

Pater Titus Eichkorn CRVC

Ansprechpersonen und Multiplikatoren aus dem Pfarrgemeinderat

Helga Horn, Weilheim

Tanja Strittmatter, Aichen

Präventionsfachkräfte der Region Hochrhein

Pater Peter Daubner SDS

Im Höllsteig 3

79761 Waldshut-Tiengen-Gurtweil

Tel.: 07741 96 90 287

e-Mail: p.peter@salvatorianer.de

Petra Guschker

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Schoferstr. 2

D-79098 Freiburg

Mobil +49 163 7818169

petra.guschker@ordinariat-freiburg.de

Referentin für Intervention

Petra Rambach

Erzbischöfliches Ordinariat / Büro des Generalvikars

Schoferstr. 2

79098 Freiburg

Tel.: +49 (0)761 2188 212

e-Mail petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Diözesan Präventionsbeauftragte

Silke Wissert

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg,

Schoferstr. 1,

79098 Freiburg

Telefon: 0761 2188 211

silke.wissert@ordinariat.freiburg.de

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger


Dr. Angelika Musella, Prof. Dr. Helmut Kury und Sybille Kuthe
Günterstalstraße 49, 79102 Freiburg
Telefon: 0761 70398 0
e-Mail: beauftragte@musella-collegen.de

Ombudsperson

Elke Hall
Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg
Kartäuserstr. 47
79102 Freiburg
Tel.: 0761 2188 577
ombudsperson@rechnungshof-ebfr.de


Hiermit verpflichtet sich die Seelsorgeeinheit Maria Bronnen auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Kirchengemeinde Maria Bronnen,
am Hochfest Mariä Empfängnis
8. Dezember 2023



P. Dr. Hermann-Josef Zoche, CRVC,
Leitender Pfarrer und Vorsitzender des Stiftungsrates

Petra Schweizer, PGR-Vorsitzende



Weitere Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt finden Sie auf der Homepage der Seelsorgeeinheit (www.kath-mariabronnen.de) unter dem Menüpunkt „Prävention“.



Seelsorgeeinheit

Maria Bronnen

P. Dr. Hermann-Josef Zoche (Leiter)

Tel.: 07755-239

Mobil: 0171 5574587

kontakt@paterzoche.de

oder

p.hermann-josef@kath-mariabronnen.de

P. Titus Eichkorn

Tel.: 07741-9695489

Mobil: 0177 7210760

p.titus@kath-mariabronnen.de

P. Matthias Hanisch

Tel.: 07755-930 115

p.matthias@kath-mariabronnen.de